

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin

- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 im Wahlkreis 16 S. 1
- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 im Wahlkreis 18 S. 2
- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 im Wahlkreis 19 S. 2
- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 im Wahlkreis 20 S. 3

Bekanntmachung des AZV Planetal

- Beschlüsse der Verbandsversammlung S. 3
- Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung S. 3
- Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung S. 4
- Neufassung der Grubensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ vom 03.02.2005 S. 4
- Neufassung Grubensatzung nach Beschluss Nr. 10/09.19 S. 4

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde

- Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in Werder (Havel), Zum Großen Zernsee S. 9

Regionalversammlung Havelland-Fläming

- Einladung zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 – 2024 S. 9

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse S. 10
- Erzähl-Café S. 11
- Informationen zum Breitbandausbau in Potsdam-Mittelmark S. 11
- Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen mit großem Zuspruch S. 11

Tipps, Termine

- Nächste Anglerprüfung am 24. Oktober 2019 S. 12
- Blutspendetermine Oktober 2019 S. 12



Jahrgang 26
Bad Belzig
4. Oktober 2019
Nummer 9

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Endgültiges Wahlergebnis im Landtagswahlkreis 16 am 01. September 2019

Der Kreiswahlausschuss hat am 04.09.2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg im Wahlkreis 16, Amt Beetzsee, Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar und Stadtteile Görden und Plaue der Stadt Brandenburg a.d.H. ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 43.316
Zahl der Wähler: 25.733
Wahlbeteiligung: 59,4 %

	Erststimmen	Zweitstimmen
Ungültige Stimmen	438	385
Gültige Stimmen	25.295	25.348

a) Erststimme

Wahlkreisbewerber	Kurzbezeichnung Wahlvorschlags- träger	Gültige Erst- stimmen	Anteil in %
Wernitz, Udo	SPD	6.649	26,3
Schäfer, Franz Herbert	CDU	5.166	20,4
Dr. Bernig, Andreas	DIE LINKE	2.674	10,6
Hünich, Lars	AfD	5.519	21,8
Bartolain, Vincent	GRÜNE/B90	2.167	8,6
Schulz, Thomas	BVB / FREIE WÄHLER	1.884	7,4
Karstedt, Matti	FDP	1.059	4,2
Conrad, Corinna	Deutsche Konservative	177	0,7

Direktkandidat für den Wahlkreis 16

Wernitz, Udo SPD

b) Zweitstimme

Kurzbezeichnung Wahlvorschlagsträger	Gültige Zweitstimmen	Anteil in %
SPD	6.964	27,5
CDU	4.668	18,4
DIE LINKE	2.341	9,2
AfD	5.827	23,0
Grüne/B 90	2.269	9,0
BVB / FREIE WÄHLER	1.274	5,0
PIRATEN	160	0,6
FDP	1.021	4,0
ÖDP	119	0,5
Tierschutzpartei	646	2,5
V-Partei ³	59	0,2

Bad Belzig, den 10.09.2019

Gabriele Lahn
Kreiswahlleiterin

b) Zweitstimme

Kurzbezeichnung Wahlvorschlagsträger	Gültige Zweitstimmen	Anteil in %
SPD	11.261	30,2
CDU	5.719	15,4
DIE LINKE	3.452	9,3
AfD	7.320	19,7
GRÜNE/B 90	4.437	11,9
BVB / FREIE WÄHLER	2.023	5,4
PIRATEN	260	0,7
FDP	1.572	4,2
ÖDP	200	0,5
Tierschutzpartei	901	2,4
V-Partei ³	90	0,2

Bad Belzig, den 10.09.2019

Kerstin Kämpel
Kreiswahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Endgültiges Wahlergebnis im Landtagswahlkreis 18 am 01. September 2019

Der Kreiswahlausschuss hat am 04.09.2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg im Wahlkreis 18, Stadt Beelitz, Stadt Bad Belzig, Gemeinde Michendorf, Amt Brück, Gemeinde Seddiner See, Amt Niemege, Stadt Treuenbrietzen und Gemeinde Wiesen- burg/Mark ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 56.368
Zahl der Wähler: 37.700
Wahlbeteiligung: 66,9 %

	Erststimmen	Zweitstimmen
Ungültige Stimmen	483	465
Gültige Stimmen	37.217	37.235

a) Erststimme

Wahlkreisbewerber	Kurzbezeichnung Wahlvorschlags- träger	Gültige Erst- stimmen	Anteil in %
Baaske, Günter	SPD	13.509	36,3
Schmollack, Anja	CDU	5.692	15,3
Sprengel, Claudia	DIE LINKE	3.127	8,4
Laubach, Kai Kristian	AfD	6.865	18,4
Koska, Andreas	GRÜNE/B 90	3.986	10,7
Dr. Ludwig, Winfried	BVB / FREIE WÄHLER	2.833	7,6
Kehrwieder, Tim	FDP	1.205	3,2

Direktkandidat für den Wahlkreis 18

Baaske, Günter SPD

Bekanntmachung

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 im Wahlkreis 19

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 19 hat am 10.9.2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten	61 359			
Zahl der Wähler	43 062	70,2		
Ungültige Stimmen	411	1,0	328	0,8
Gültige Stimmen	42 651	99,0	42 734	99,2
davon				
SPD	10 776	25,3	10 653	24,9
CDU	8 441	19,8	7 270	17,0
DIE LINKE	4 940	11,6	4 323	10,1
AfD	6 489	15,2	6 937	16,2
GRÜNE/B 90	7 183	16,8	7 868	18,4
BVB / FREIE WÄHLER	2 984	7,0	1 750	4,1
PIRATEN	X	X	290	0,7
FDP	1 546	3,6	2 183	5,1
ÖDP	X	X	336	0,8
Tierschutzpartei	X	X	990	2,3
V-Partei ³	X	X	134	0,3
EB Müller	292	0,7	X	X

Damit wurde Herr **Uwe Adler (SPD)** im Wahlkreis 19 als Direktkandidat gewählt.

Potsdam, den 10. September 2019

Stefan Tolksdorf
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung

Endgültiges Wahlergebnis im Landtagswahlkreis 20 am 01. September 2019

Der Kreiswahlausschuss hat am 04.09.2014 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg im Wahlkreis 20, Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Stahnsdorf und Stadt Teltow ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 56.794
Zahl der Wähler: 40.410
Wahlbeteiligung: 71,2 %

	Erststimmen	Zweitstimmen
Ungültige Stimmen	322	283
Gültige Stimmen	40.088	40.127

a) Erststimme

Wahlkreisbewerber	Kurzbezeichnung Wahlvorschlags- träger	Gültige Erst- stimmen	Anteil in %
Rüter, Sebastian	SPD	10.728	26,8
Rudorff, Dietrich	CDU	6.950	17,3
Block, Marlen	DIE LINKE	3.179	7,9
Edler, Hans-Stefan	AfD	5.191	12,9
Pichl, Alexandra	GRÜNE/B 90	8.224	20,5
Dr.-Ing.habil. Wolf, Andreas	BVB / FREIE WÄHLER	2.651	6,6
Goetz, Hans-Peter	FDP	3.165	7,9

Direktkandidat für den Wahlkreis 20

Rüter, Sebastian SPD

b) Zweitstimme

Kurzbezeichnung Wahlvorschlagsträger	Gültige Zweitstimmen	Anteil in %
SPD	10.659	26,6
CDU	6.605	16,5
DIE LINKE	2.820	7,0
AfD	5.448	13,6
GRÜNE/B 90	8.335	20,8
BVB / FREIE WÄHLER	1.735	4,3
PIRATEN	297	0,7
FDP	3.047	7,6
ÖDP	253	0,6
Tierschutzpartei	850	2,1
V-Partei ³	78	0,2

Bad Belzig, den 10.09.2019

Kerstin Kämpel
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 05.09.2019 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 12 der Verbandssatzung vom 17.09.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.10.2016 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht.

- Beschluss Nr. 08/09-2019 Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 09/09-2019 Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 10/09-2019 Neufassung der Grubensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ vom 03.02.2005
- Neufassung Grubensatzung nach Beschluss Nr. 10/09.19

Brück, den 13.09.2019

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Beschluss Nr. 08/09-2019

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Ulf Dingelstaedt

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2019 neu konstituieren. Dazu gehören nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	21
davon anwesend :	19
Stimmen - ja -:	19
Stimmen - nein -:	/
Stimmen - Enth. -:	/

Köhler
Verbandsvorsteher

Schiffmann
stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Beschluss Nr. 09/09-2019

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Frank Schiffmann

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2019 neu konstituieren. Dazu gehören nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	21
davon anwesend :	19
Stimmen - ja -:	19
Stimmen - nein -:	/
Stimmen - Enth. -:	/

Köhler *Dingelstaedt*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

Neufassung der Grubensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ vom 03.02.2005

Beschluss Nr: 10/09-2019

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 2 der Verbandssatzung die Neufassung der Grubensatzung vom 03.02.2005 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 29. März 2005 in beiliegender Form.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	21
davon anwesend :	19
Stimmen - ja -:	19
Stimmen - nein -:	/
Stimmen - Enth. -:	/

Köhler *Dingelstaedt*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbesei- tigungsanlagen (Grubensatzung)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ hat auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/97, [Nr.19], S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl I/19 [Nr. 12], S.7) i. V. m. § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl I/17, [Nr. 28]) am 05.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1 Aufgabe

1. Dem Abwasserzweckverband „Planetar“ (nachstehend Zweckverband genannt) obliegt es, die auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Der Zweckverband betreibt die Beseitigung der im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung, neben der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserentsorgung.
3. Zur Erledigung der Aufgabe der dezentralen Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
4. Der Zweckverband führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutzwassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes be-

nutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum des Zweckverbandes oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine diesbezüglichen Grundstücksentwässerungsanlagen, sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

- f) Kläranlage ist die Anlage zur zentralen Behandlung von Schmutzwässern und Fäkalien.
- g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, welche für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ (§§ 70, 71 BbgWG) täglich ausgelegt ist.
- h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- 2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Einrichtung

- 1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung sowie anteilig die Kläranlage, soweit sie zur Behandlung von Fäkalien genutzt wird.
- 2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung ist gebührenpflichtig unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg nach Maßgabe einer hierzu bestehenden Gebührensatzung des Zweckverbandes.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1. Anschluss- und benutzungsberechtigt (Anschlussberechtigter) sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 2. Der Anschlussberechtigte kann vom Zweckverband die Übernahme und Entsorgung der in der Sammelgrube und/oder Kleinkläranlage anfallenden Fäkalien im Rahmen der öffentlichen Einrichtung verlangen.
- 3. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ablauflose Sammelgruben ist nicht zulässig.
- 4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben und/oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.
- 5. Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6

Einschränkung des Anschlussrechts

- 1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss im Sinne der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung versagen.
- 2. Der Zweckverband kann vom Anschlussberechtigten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit verlangen, die Grundstücksentwässerungsanlage so zu errichten, anzulegen oder zu erneuern, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ermöglicht wird.

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

- 1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können.
- 2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können, wie Feuchttücher, Windeln, Hygieneartikel, Müll und Lumpen,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können, wie Öle oder Fette
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Schmutzwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Schmutzwässer, die in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Schmutzwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Schmutzwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Löschwässer von Bränden
 - k) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese Werte,
 - l) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

3. Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung einzuhaltender, sich aus Rechtsvorschriften ergebender Grenzwerte führen könnten und auf Verlangen hat er dem Zweckverband die Unschädlichkeit der Fäkalien auf seine Kosten nachzuweisen.
4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
5. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Grenzwerte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden.
6. Der Zweckverband ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte aus der Grundstücksentwässerungsanlage Stichproben zu entnehmen.
7. Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte oder das Einleiten von Niederschlagswasser ist unzulässig.
8. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. unzulässige Inhaltsstoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies dem Zweckverband rechtzeitig vor der Abfuhr mitzuteilen.
9. Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist der Zweckverband berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser vollständig in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die anfallenden Fäkalien ausschließlich vom Zweckverband bzw. den von ihm Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf seinen Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein von ihm darzustellendes besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber sind Allgemeinwohlinteressen, insbesondere ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10

Zutritt und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

3. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird.

§ 11

Eigentum

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum des Zweckverbandes.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vom Zweckverband zu genehmigen. Diese Genehmigung kann zugleich mit der Ausgabe eines Entsorgungsnachweises an den Anschlussberechtigten erfolgen, soweit ein derartiger Entsorgungsnachweis im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens Voraussetzung ist.
2. Der Grundstücksanschluss gilt als hergestellt, wenn die Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf dem Grundstück entsprechend der für den Verband geltenden technischen Regelungen und Standards (siehe Anlage zu dieser Satzung) hergestellt wurde und an der aus dem öffentlichen Straßenbereich zugänglichen Grundstücksgrenze ein genormter Saugstutzen für die Entsorgungsfahrzeuge errichtet wurde. Die Lage des Saugstutzens legt der Zweckverband fest. Die berechtigten Interessen des Eigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen insbesondere bau- und wasserrechtlicher Art sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Selbstüberwachung (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - TRSüw) entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher zu sein, so dass eine nachträgliche Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
4. Neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben müssen im Falle einer Wohnnutzung des Grundstückes mindestens über ein Sammelvolumen von 8 m³, bei Wochenendnutzungen von 3 m³ verfügen. Sie sind überdies so zu bemessen, dass eine Leerung maximal einmal im Monat erforderlich ist. Bei Grundstücken, deren Nutzung einen größeren Schmutzwasseranfall im Monat vermuten lässt, soll das Nutzungsvolumen dem Schmutzwasseranfall entsprechend angepasst werden.
5. Altanlagen, deren Volumen einen Entsorgungsrhythmus von mindestens 14 Tagen nicht sicher gewährleisten, sind entsprechend § 12 Punkt 4 umzurüsten.
6. Bei begründeten Annahmen über Mängel und vorhandene Undichtigkeiten kann der Zweckverband die Anschlussberechtigten zu Dichtheitsprüfungen nach DIN 1986-30 und zur Beseitigung der Mängel in der Anlage verpflichten.

§ 13

Durchführung der Fäkalienentsorgung

1. Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter entleert die Sammelgruben und Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
2. Die Entsorgung ist bei Bedarf rechtzeitig, spätestens 4 Werktage im Voraus beim Zweckverband oder einem von diesem benannten Unternehmen anzumelden.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, i. d. R. einmal im Jahr entleert, soweit dem die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht entgegensteht.
4. Der Anschlussberechtigte hat keinen Anspruch auf Entsorgung zu einer bestimmten Zeit, wengleich seine berechtigten Interessen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§ 14

Haftung und Schadensersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen, soweit ihm ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Der Zweckverband ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift gegen den Zweckverband erhoben werden.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Entsorgung, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadensersatz, es sei denn, dass der Zweckverband oder sein Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zweckverband ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung des Zweckverbandes mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die in Regelwerken vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 8 ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grubenentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich vom Zweckverband oder den von ihm Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche Befreiung vor,

- f) § 10 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
- g) § 10 Abs. 3 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
- h) § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung des Zweckverbandes eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
- i) § 12 Abs. 2, 3 Sammelgruben und Kleinkläranlagen inklusive der Absaugeinrichtung nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
- j) Anzeige-, Nachweis-, Auskunft- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Ordnungswidrighandelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

1. Alle vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung in den der Satzung entsprechenden Zustand zu verbringen. In besonderen Fällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.
2. Berechtigungen und Verpflichtungen aus und nach dieser Satzung ergeben sich mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
3. Für alle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht die Entsorgungspflicht mit ihrer bestimmungsgemäßen nutzungsfähigen Fertigstellung, die der Anschlussberechtigte dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 13.09.2019

*Marko Köhler
Verbandsvorsteher*

ANLAGE zur Neufassung der Grubensatzung des AZV „Planetal“ – Technische Standards für Sammelgruben und Kleinkläranlagen

Sammelgruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Technische Regeln der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen(TRSüw), der DIN 1986 Teil 30) entsprechen.

Neu zu errichtende Sammelgruben müssen aus Beton oder Kunststoff bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für

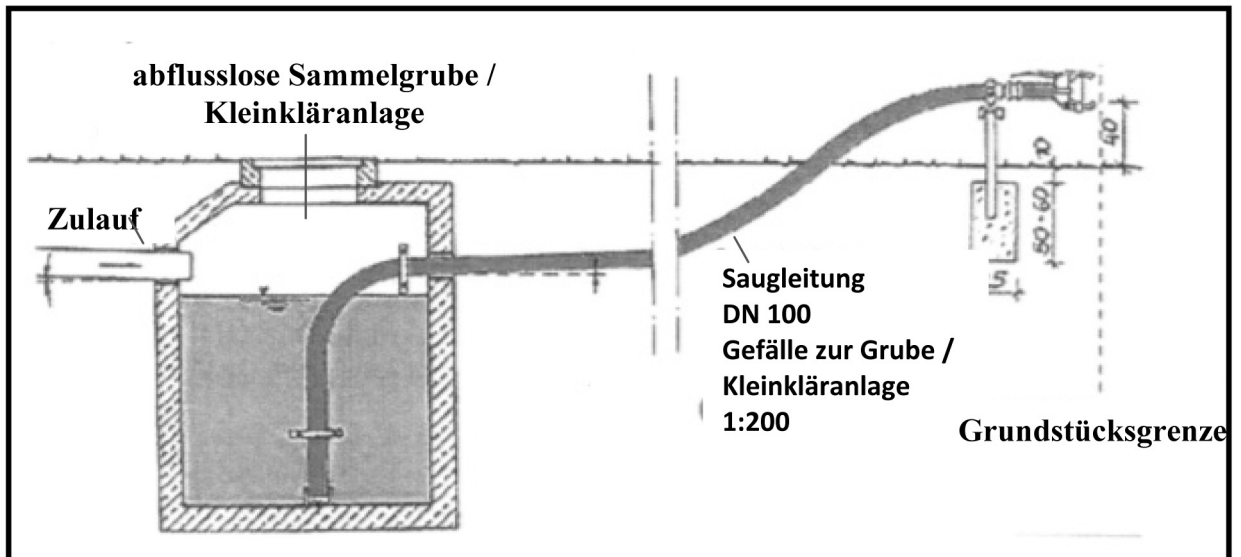
Bautechnik (DIBt), eines Herstellerzertifikates oder einer TÜV-Zulassung. Sammelgruben aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

Sammelgruben müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein. Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe von einem Speichervolumen von mindestens 8 m³ auszugehen (für dauerhaftes Wohnen) und mindestens 3 m³ (bei Ferien- und Wochenendnutzung) nachzuweisen. Die Größe der abflusslosen Gruben ist grundsätzlich so zu berechnen, dass eine 4 wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.

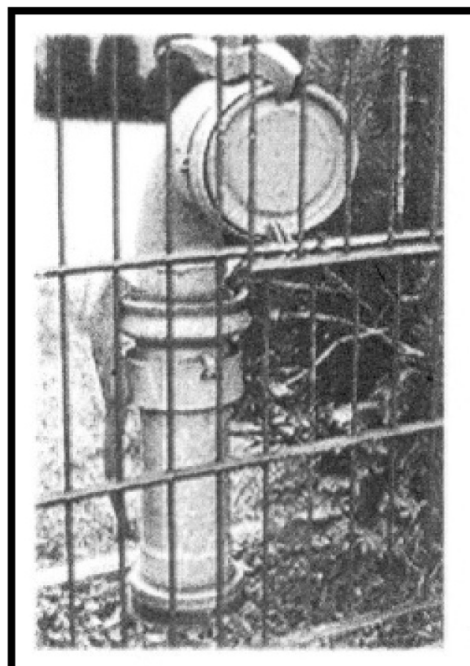
Technische Hinweise zur Realisierung der Saugleitung mit Saugstutzen:

- Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Sammelgrube verfügt über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100)
- Die Saugleitung kann oberirdisch oder im Erdreich verlegt werden.
- Die maximale Länge darf unter Berücksichtigung der Pumpenleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60 m nicht überschreiten.
- Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m.
- Zum Absaugen ist am Schlauchende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schelle zu befestigen.
- Für die Umsetzung des Ansaugstutzens ist das System Perrot M-Teil NW 108 zu verwenden.
- In der Grube sollte am Schlauchende eine Bügeltülle angebracht sein.

Prinzipskizze:



Beispiel: Kardan/Perrot Kupplung an der Grundstücksgrenze (Beim abgebildeten Beispiel ist ein Teil des Zaunfeldes abnehmbar, um den problemlosen Zugang für den Entsorger zu sichern.)



Öffentliche Bekanntmachung

Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit unterlagernder Tiefgarage mit einer Temporären Grundwasserentnahme von 333.7000 m³ – Volumen von > 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³

Antragsteller: MCG blueorange Projekt 1 GmbH

Die MCG blueorange Projekt 1 GmbH plant in Werder, südöstlich des Yachthafens Marina Havelauen auf einem Gelände an der Straße Zum Großen Zernsee, zwischen Otto-Lilienthal-Straße und Alfred-Jeschal-Straße, den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit unterlagernder Tiefgarage. Zur Errichtung der Gebäude ist eine bauzeitliche Grundwasserhaltung notwendig, welche durch die Wils & Water GmbH begleitet wird. Für das Auskoffern, einer 8.500 m² großen und ca. 2,3 m tiefen Baugrube wird für eine Dauer von 210 Tagen ca. 333.700 m³ Grundwasser gehoben.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 Gesetz der Umweltverträglichkeit (UVPG) um ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung, die gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen, gemäß der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüfung ist das Ausmaß der Auswirkungen als gering einzustufen. Die Betrachtung der Grundwasserabsenkung geht von den höchst anzunehmenden Wassermengen aus, welche gefördert und abgeleitet werden können. Es ist zu erwarten, dass durch die geologischen Gegebenheiten vor Ort, nach Ausbildung des Absenktrichters, weitaus geringere Wassermengen im Beharrungszustand zuströmen, da eine anstehender Geschiebemergel lediglich seitlichen Zufluss begünstigt. Geringe Grundwasserstände während ausgeführten Probenahmen bestätigen den erwarteten geringen Zufluss.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem ersten GWLK, am betrachteten Standort befindet sich jedoch keine Fauna, die durch das unterschreiten des natürlichen Niedrigwasserstand beschädigt werden kann. Es können negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Grundwasserabsenkung, in dem der natürliche Niedrigwasserstand unterschritten wird, befinden sich keine Hochbauten.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind dokumentiert und können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Herr Schumann, Tel.: 03328 31 8293) während der Dienststunden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow) eingesehen werden.

Die beantragte Grundwasserentnahme wird voraussichtlich befristet über die Baugenehmigung erteilt.

Rechtsgrundlagen (nach der jeweils derzeit gültigen Fassung):

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Einladung zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 – 2024

Sehr geehrtes Mitglied der Regionalversammlung,

auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 11) lade ich Sie hiermit zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 – 2024

**am Donnerstag, den 24.10.2019 um 16.00 Uhr
in das Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

ein.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Protokollkontrolle

– Protokoll der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 27.06.2019

TOP 3 Wahlen

3.1 Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz i. V. m. § 7 Satz 1 RegBkPIG)

3.2 Wahl eines 1. Stellvertreters bzw. einer 1. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

3.3 Wahl eines 2. Stellvertreters bzw. einer 2. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

3.4 Wahl von weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

3.6 Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Regionalen Planungsgemeinschaft im Regionalen Planungsrat nach Artikel 11 Landesplanungsvertrag

TOP 4 Bildung eines beratenden Ausschusses und weitere Rechtsangelegenheit der Regionalversammlung

- 4.1 Beschluss über die Bildung eines beratenden Ausschusses für Planungsarbeit
– Beschlussvorlage 01/04/01
- 4.2 Beschluss über die Erarbeitung von Grundsätzen und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
– Beschlussvorlage 01/04/02
- 4.3 Beschluss über die Erarbeitung eines Änderungsentwurfs für die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
– Beschlussvorlage 01/04/03
- 4.4 Beschluss über die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming
– Beschlussvorlage 01/04/04

TOP 5 Regionalplanung

- 5.1 Bericht der Planungsstelle über die Vor-Ort-Gespräche zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
- 5.2 Bericht der Planungsstelle über den Entwurf der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Regionalplanung

5.3 Beschlussfassung über die Prioritäten der Planungsarbeit zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
– Beschlussvorlage 01/05/01

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020
– Beschlussvorlage 01/06/01

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 11.Sitzung Regionalversammlung am 27.06.2019

TOP 2 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Sollten Sie an der Sitzung der Regionalversammlung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter bzw. Ihre Vertreterin gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 6 Absatz 1 Satz 3 RegBkPlIG um die Teilnahme an der Sitzung zu bitten und die Sitzungsunterlagen schnellstmöglich weiterzugeben.

*Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Blasig*

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2019 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse (August bis Dezember)

Oktober 2019

41. KW vom 07.10. – 13.10.2019

Donnerstag 10.10.19 15:00 Uhr Kreistag**

43. KW vom 21.10. – 27.10.2019

Dienstag 22.10.19 16:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Dienstag 22.10.19 16:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung

Mittwoch 23.10.19 16:00 Uhr Jugendhilfeunterausschuss „Planung“

Donnerstag 24.10.19 16:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

November 2019

45. KW vom 04.11. – 10.11.2019

Dienstag 05.11.19 16:00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

Mittwoch 06.11.19 16:00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Donnerstag 07.11.19 16:00 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

47. KW vom 18.11. – 24.11.2019

Dienstag 19.11.19 16:00 Uhr Jugendhilfeausschuss

Mittwoch 20.11.19 16:00 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

Donnerstag 21.11.19 17:00 Uhr Kreisausschuss

Dezember 2019

49. KW vom 02.12. – 08.12.2019

Donnerstag 05.12.19 15:00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

** = Ferien

„Erzähl-Café:

Ohne Geschlechtergerechtigkeit keine Klimagerechtigkeit! Zur Gemeinsamkeit von Frauen- und Umweltbewegungen“ am 8.10.2019 um 19 Uhr im Kulturhaus „Alte Brücker Post“, Brück

Jung, weiblich, widerständig! Neben Greta Thunberg und Carola Rackete protestieren weltweit Millionen Mädchen und Frauen für Umweltschutz, Frauen- und Menschenrechte.

Zusammen mit der Gruppe „Feminism Unlimited“ lädt die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Potsdam-Mittelmark Theresa Pauli zu einem offenen Erzähl-Café ein: Wie wirkt sich die Klimakrise weltweit auf Mädchen und Frauen aus? Was sind unsere Erfahrungen aus der Geschichte der Frauen- und Umweltbewegungen? Und wer oder was inspiriert die heutigen Bewegungen? Für Theresa Pauli ist auch der intergenerationelle Austausch wichtig: „Der Blick auf die Protestbewegung von 1989 bereichert uns, denn wie waren Frauen damals aktiv und was können wir daraus lernen?“

Feminism Unlimited ist Teil der aktuellen Protestbewegung und organisiert Podiumsdiskussionen, Vorträge und Demos: „Wir wollen eure und Ihre lokalen Perspektiven kennenlernen, um Mut, Kraft und Anregungen für unsere politische Arbeit zu bekommen!“

Das Erzähl-Café findet statt am 8. Oktober 2019 um 19.00 Uhr in der „Alten Brücker Post“, Ernst-Thälmann-Str. 38, 14822 Brück/Mark.

Das Erzähl-Café ist Teil der Veranstaltungsreihe „Feministische Stimmen im Osten“, die brandenburgweit stattfindet. Der Eintritt ist frei.

Veranstalter*innen:

Feminism Unlimited feminism-unlimited.org

Theresa Pauli

Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 9 1321

Vertragsunterzeichnung Breitband am 12. September 2019



Quelle: Landkreis Potsdam-Mittelmark

Am 12.09.2019 kamen in der Heimvolkshochschule am Seddiner See die BürgermeisterInnen und AmtsdirektorInnen des Landkreises Potsdam-Mittelmark zusammen, um der Vertragsunterzeichnung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Deutschen Telekom beizuwohnen.

Landrat Wolfgang Blasig sprach vom „größten Infrastrukturprojekt des Landkreises“ und betonte die dringende Notwendigkeit nun endlich in die Umsetzung eines mittlerweile 3 Jahre dauernden Vorhabens zu kommen.

Dr. Klaus Benthin (Schulleiter der Heimvolkshochschule) berichtete von den Ergebnissen seiner Seminarumfragen, wonach der Breitbandausbau als essentiell für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes gesehen wird.

Herr Alexander Vogler (Leiter Technik OST der Deutschen Telekom) sprach von einem der größten Einzelprojekte in Deutschland, welches die Telekom in den nächsten Jahren bearbeitet. Eine Investition von über 50 Mio € (davon 47 Mio € als Förderung der öffentlichen Hand) bedeutet eine Kraftanstrengung in allen Bereichen.

Auf den Zeit- und Kostenplan angesprochen und der damit verbundenen Frage nach Verlässlichkeit der Zahlen und dem Ziel in 36 Monaten fertig zu sein, wurde von allen Seiten das klare Statement abgegeben, dass die Zeiten und Kosten vertraglich festgelegt sind und dieser Vertrag erfüllt wird. Für die Kommunen war die Frage der Schulstandorte besonders wichtig. Durch das ausgelobte Förderprogramm zur Digitalisierung und Ausstattung der Schulen (Digitalpakt) ist es von großer Bedeutung, dass die Schulen einen leistungsfähigen Anschluss erhalten.

Karsten Gericke, Breitbandbeauftragter des Landkreises Potsdam-Mittelmark, wird diese Fragestellung mit in die Gesprächsrunden im Wirtschaftsministerium nehmen, um dafür eine unkomplizierte Lösung zu schaffen.

Zu den Rahmendaten des Projektes:

2 Fördergebiete in Potsdam-Mittelmark: West (ländlicher Raum) und Ost (urbaner Raum)

	Ost	West
Haushalte	rund 7300	rund 4200
Investitionen	26.709.267,00 €	20.027.354,00 €
Bund	13.354.633,00 €	12.016.412,00 €
Land	10.683.706,00 €	6.667.106,00 €
Kreis	2.670.928,00 €	1.343.836,00 €

Dies sind Gesamtinvestition von 46.736.621 € an öffentlichen Mitteln hinzukommen noch die Eigenmittel der Telekom in erheblicher Höhe.

Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen mit großem Zuspruch

Fachkräfte verschiedener Institutionen – Gemeinsam in Verantwortung

Großen Anklang fand die Veranstaltung am 18.09.2019 im Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Region Werder(Havel), Schwielowsee, Michendorf, Beelitz und Seddiner See.



Foto: Katja Haferkorn

Zum Thema „Auswirkungen psychischer Erkrankungen auf die Erziehungsfähigkeit und das Kindeswohl“ referierte Frau Dr. Yehonala Gudlowski, die als Gutachterin für die Familiengerichte arbeitet. 70 Fachkräfte aus den unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens kamen im Oberstufenzentrum in Werder zusammen, um den Ausführungen der Referentin zu lauschen und in einen angeregten, interdisziplinären Austausch zu treten.

Für die Fachkräfte war es hilfreich, von den zahlreichen Beispielen zu hören, um den Blick für die eigne Arbeit zu schärfen. Frau Dr. Gudlowski stellte die verschiedenen Perspektiven dar: die der Eltern, die an einer psychischen Erkrankung leiden und somit häufig nicht die Bedürfnisse ihrer Kinder sehen können und die Perspektive der Kinder, die mit einem erkrankten Elternteil leben und starke Auswirkungen auf ihre kindliche Entwicklung hinnehmen müssen.

Deutlich wurde wieder einmal, so Frau Wolff, Kreiskoordinatorin Kinderschutz und Frühe Hilfen: „Wie wichtig es ist, dass es ein gutes Netzwerk der Fachkräfte/Akteure gibt, damit kein Kind „in den Brunnen fällt“.“ Das Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen im Landkreis Potsdam-Mittelmark tagt viermal im Jahr in den verschiedenen Regionen des Landkreises und unterstützt die regionale Zusammenarbeit und die Interdisziplinarität der Fachkräfte.

Sonstige Tipps und Termine

Anglerprüfung am 24.10.2019

Wer im Land Brandenburg die Raubfischangel auswerfen möchte, benötigt den unbefristeten Fischereischein. Voraussetzung für diesen Fischereischein ist das Bestehen einer Anglerprüfung.

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark führt am Donnerstag, dem 24.10.2019 um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg eine Anglerprüfung durch. Im Anschluss kann der Fischereischein gleich in Empfang genommen werden.

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und an dieser Anglerprüfung teilnehmen möchte, kann sich in der unteren Fischereibehörde bis zum **18.10.2019** schriftlich anmelden.

Das Antragsformular sowie die Links zum Fragenpool und zum Online-test sind im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de/Bürgerservice > Dienstleistungen A – Z > „Anglerprüfung-Zulassung/Prüfungsteilnahme“ eingestellt. Die Prüfungsgebühr beträgt 25,00 Euro.

Weitere Fragen zur Anglerprüfung werden gern unter der Telefon-Nr. 03381 533-149 beantwortet.

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Oktober 2019

02. Oktober 2019	Brück , Grundschule, Friedrich-L.-Jahn-Str. 1	16.30 bis 19.30 Uhr
04. Oktober 2019	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
08. Oktober 2019	Werder , Carl von Ossietzky Schule, Unter den Linden 11	15.30 bis 19.00 Uhr
08. Oktober 2019	Wusterwitz , Kulturscheune, Hauptstr. 37A	15.30 bis 18.30 Uhr
09. Oktober 2019	Teltow , Gesundheitszentrum, Potsdamer Str. 7/9	15.00 bis 19.00 Uhr
10. Oktober 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
14. Oktober 2019	Potsdam , REWE Markt Gr. Glienicke, Potsdamer Chaussee 28 (Bus)	14.30 bis 18.00 Uhr
15. Oktober 2019	Potsdam , Finanzamt, Steinstr. 104 – 106, Haus 9, Raum 1067a	09.00 bis 13.00 Uhr
17. Oktober 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
21. Oktober 2019	Bad Belzig , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
21. Oktober 2019	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.30 Uhr
24. Oktober 2019	Golzow , Schule, Straße der Freundschaft 17	15.30 bis 18.30 Uhr
24. Oktober 2019	Treuenbrietzen , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
24. Oktober 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
28. Oktober 2019	Kloster Lehnin , Ev. Diakonissenhaus – Altenhilfzentrum –	15.30 bis 19.00 Uhr
28. Oktober 2019	Potsdam , Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10 (Blutspendebus)	11.00 bis 15.00 Uhr
30. Oktober 2019	Teltow , Gesundheitszentrum, Potsdamer Str. 7/9	15.00 bis 19.00 Uhr
30. Oktober 2019	Potsdam , OSZ Zum Jagenstein, Zum Jagenstein 26	16.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

